

Uebersaupt bleiben während der Lese und Kellerung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschähen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle geschähen kann.

§. 7.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer verzeigte. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8.

Wegen der Gewinnammeldung, der Aufsicht und Revision, der Steuerberechnung und Erhebung sind die von der obersten Finanzbehörde dafür zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 9.

Von dem gleich bei der Kellerung zu Essig deklarierten Traubensaft, so wie von dem, vor dem ersten Abfich oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres unverkauften, im Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen oder in Essig übergegangenem Weine wird die Steuer erlassen.

§. 10.

Weiterhin findet eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz in so fern statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 11.

Die Bewilligung des Steuererlasses ist in diesen Fällen (§§. 9. und 10.) an die zur Verhütung von Unterschleifen von der obersten Finanzbehörde festzusetzenden Bedingungen geknüpft.

§. 12.

Wird Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft, so muß die Steuer jedenfalls vor der Ablieferung desselben entrichtet werden; übernimmt hierbei der Käufer die Steuerzahlung, so ist er verbunden, dem Weinbauer die Steuerquittung einzuhandigen; es steht ihm jedoch frei, sich von der Steuerbehörde eine Duplikatquittung geben zu lassen. Beschähe die Ablieferung des verkauften Weins nach dem